

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Kollektivvertrag vom 30. November 1993, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiearbeiter andererseits, zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in den Asphalt-, Abdichter- und Schwarzdeckerbetrieben in Wien.

§ 1 Geltungsbereich

1. räumlich: Für das Bundesland Wien
2. fachlich: Für alle Betriebe der Berufsgruppen Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit mit Sitz in Wien
3. persönlich: Für alle in den unter 2. genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge - mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Lohnsätze

Mit Geltung ab
1. Mai 2008

1. Mai 2008
Stundenlohn
Euro

Fachvorarbeiter (zum Fachvorarbeiter kann derjenige Vorarbeiter ernannt werden, der für alle Sparten des Betriebes so fachkundig ist, dass er fallweise auch zur Aufnahme und Beaufsichtigung von Arbeiten herangezogen werden kann).....	11,62
Fachvizevorarbeiter	11,15
Asphaltierervorarbeiter.....	10,79
Schwarzdecker- und Isolierervorarbeiter	10,69
Asphalthilfsstreicher	10,17
Schwarzdecker- und Isolierhilfsstreicher	9,86
Qualifizierte Helfer bei Asphaltierungsarbeiten.....	9,60

Qualifizierte Helfer bei Schwarzdeckungen und Isolierungen	9,55
Nichtqualifizierte Hilfsarbeiter	9,09
Chauffeure und Walzenführer soweit sie aus- gelernte Maschinisten, Schlosser oder Automechaniker sind	10,17
Chauffeure, Maschinisten und Walzenführer, soweit sie angelernt sind	9,65

Abdichter von Bauwerksfugen sowie
Fenster- und Türfugen:

Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	10,07
Facharbeiter ab dem 2. Verwendungsjahr	10,63
Hilfsarbeiter	8,83
.....	

Bei Arbeiten mit dem Kompressor oder Rüttelgeräten werden den betreffenden Arbeitern 20 % Aufschlag auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn vergütet.

§ 3 Überzahlungen

Die bestehenden betragsmäßigen Überzahlungen (Differenz in Euro) bleiben aufrecht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- a) Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer
Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1. Mai 2008 in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 12 Monate.
- b) Begünstigungsklausel
Derzeit bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Wien, am 9. April 2008

LANDESINNUNG WIEN DER BAUHILFSGEWERBE

Ing. Friedrich Stangl
Innungsmeister

Karl Matzka
Innungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER CHEMIEARBEITER

Peter SCHAABL
Bundessekretär

Ernst KOSCHITZ
Kollektivvertragsbüro

Alfred ARTMÄUER e.h.
gf. Vorsitzender